

1. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

27. September 1957

Wählerstimmen und Mandatszahl151/A.B.

zu 143/J

A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

Die Abgeordneten Dr. G r e d l e r und Genossen regten in einer parlamentarischen Anfrage vom Juni d.J. die Ausarbeitung einer Novelle zur Nationalrats-Wahlordnung an, welche die "völlige Gleichheit aller abgegebenen Stimmen bei den Wahlen zum Nationalrat" sicherstellen sollte, wobei sie u.a. darauf hinwiesen, dass bei der letzten Nationalratswahl ein ÖVP-Mandat im Bundesdurchschnitt 24.391 Stimmen, ein SPÖ-Mandat 25.314 Stimmen, hingegen ein Mandat der FPÖ 47.225 Wählerstimmen erfordert habe.

In Vertretung des Bundeskanzlers hat Vizekanzler Dr. P i t t e r m a n n im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Inneres diese Anfrage mit nachstehenden Ausführungen beantwortet:

Die Grundsätze des derzeitigen Wahlrechtes zum Nationalrat sind im Art. 26 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 und in der Nationalrats-Wahlordnung 1957 niedergelegt.

Diese Grundsätze sind vor allem folgende:

1. Die Zahl der Mitglieder des Nationalrates ist feststehend und beträgt 165.
2. Die Verteilung dieser 165 Abgeordnetensitze auf die Wahlkreise erfolgt auf Grund der Zahl der "Wohnsitz-Bürger".
3. Die den einzelnen Wahlkreisen zukommenden Mandate werden in einem ersten und in einem zweiten Ermittlungsverfahren auf die wahlwerbenden Parteien aufgeteilt.

Bei diesen Grundsätzen handelt es sich - dies gilt insbesondere für die unter Ziffer 3 erwähnte Teilung in ein erstes und zweites Ermittlungsverfahren - um in Österreich eingelebte und bewährte Grundsätze des Wahlrechtes.

Eine Sicherstellung des gleichen "Nutz- oder Erfolgswertes" aller von den Wahlberechtigten abgegebenen Stimmen - dieser ist in der gegenständlichen Anfrage im Gegensatz zum "Zählwert" der Stimmen mit "Völliger Gleichheit der abgegebenen Stimmen" offenbar gemeint - könnte, allerdings auch nur annähernd, durch eine variable Zahl der Abgeordnetensitze und die Einführung nur eines Ermittlungsverfahrens erreicht werden. Selbst dann aber wird es noch immer "unausgenützte" Stimmen geben, nämlich die Stimmen, die für die Zuteilung eines weiteren Mandates nicht mehr ausreichen.

Die Frage einer Reform des Wahlrechtes wurde wiederholt im Nationalrat behandelt, wobei das derzeitige System des Wahlverfahrens von den Mehrheitsparteien immer wieder gutgeheissen wurde.

Die Bundesregierung sieht daher derzeit keinen Anlass gegeben, eine Regierungsvorlage auf Abänderung der Nationalrats-Wahlordnung im oberwähnten Sinne einzubringen.